



# Satzung Tourismusverein Rosenthal-Bielatal

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Rosenthal-Bielatal e.V. und hat seinen Sitz bei dem jeweils ordentlich gewählten Vorsitzenden des Vereins.

## § 2 Allgemeine Aufgaben des Vereins

Aufgabe des Vereins ist es, den örtlichen Tourismus zu fördern. Er soll dies erreichen durch:

- a) Die Wahrnehmung der Interessen des Vereins gegenüber den Behörden, Parlamenten, sowie Verbänden und Vereinigungen. Insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband, eingeschlossen alle anderen Vereinigungen der Tourismusbranche. Teilnahme an Gemeinde bzw. Stadtratssitzungen in denen es um Belange des Tourismus geht. Aktive Mitarbeit bei der Gestaltung des kulturellen Lebens im Ort.
- b) Die Koordinierung der örtlichen Leistungsträger; wie Gaststätten, Vermieter und sonstige Gewerbe, welche vom Tourismus tangiert werden. Abstimmung von Öffnungszeiten, Hilfe bei der Erarbeitung mehrsprachige Infos bei den Leistungsträgern. Abstimmung der Aktivitäten mit dem Tourismusbüro der Gemeinde.

Durchführung von Maßnahmen, welche der Gästeinformation und Betreuung dienlich sind, d.h. Organisation von Wanderungen, Pflege des touristischen Leitsystems (Wegweiser), Internet.

Mitwirkung bei der Verbesserung touristischer Infrastruktur Angelegenheiten, wie z.B.

- Verbesserung bzw. Optimierung der Parkplatzsituation,
- Grenzüberschreitende Verkehrsanbindungen.

## § 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- e) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten oder Missachtung der Satzung vorliegen.

## § 4 Sonstige Mitgliedschaft

- a) Zu „Ehrenmitgliedern“ können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- b) Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt übrigens das unter § 6 gesagte.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit gem. § 2 zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlagen der Vereinsarbeit.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu geben, die zur quantitativen und qualitativen Auswertung und Information notwendig sind.
- b) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- c) Die „Fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt (§ 6 – Gesetz über Vereinigungen). Die Mitgliederversammlung ist wenigstens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf.  
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
- b) Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied; dieses wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.  
Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre.  
Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:  
Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben gem. § 2. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
  - aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
  - bb) Aufstellung eines Arbeits- und Haushaltsplanes,
  - cc) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
  - dd) Verwaltung des Vereinsvermögens,

#### **§ 9 Die Rechnungsprüfer**

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren.
- b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

#### **§ 10 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 11 Die Beitragsordnung**

- b) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

#### **§ 12 Änderung der Satzung**

- a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen, wobei mindestens 50% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein müssen.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - aa) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen
  - bb) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kommune.

#### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn**

- a) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.
- b) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Rosenthal-Bielatal, den 27.04.2012